Finales BMF-Schreiben zu Kryptowährungen

Verwaltungs-anweisung:	BMF, Schreiben vom 10.5.2022 IV C 1 - S 2256/19/10003 :001
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 23 EStG

Wir haben in BerP 8/2021 S. 488 ff. und Immer aktuell VI/2021 den Entwurf des BMF zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen vorgestellt. Nunmehr hat das BMF das endgültige Schreiben veröffentlicht.

Das BMF-Schreiben entspricht (großteils, vgl. nachfolgend) unseren ursprünglichen Ausführungen, wurde jedoch im Detail umfassend ergänzt. Hervorzuheben sind u. E. folgende Punkte (die in Klammern angegebenen Rz. beziehen sich auf das o. g. BMF-Schreiben):

- Wenn eine Einzelbetrachtung nicht möglich ist, gilt im Privatvermögen das FiFo-Prinzip (Rz. 61).
- Mining stellt einen Anschaffungsvorgang dar (Rz. 33), sodass diese Kryptowährungen einer Besteuerung auch im Privatvermögen zugänglich sind.
- Relevante Aussagen zu den immer weiter verbreiteten NFTs sind leider nicht enthalten.
- Spezielle Geschäfte bzw. Handlungen (z. B. Mining/Forging, Lending, Hard Forks und Airdrops) wurden umfassend definiert und deren Behandlung dargestellt.
- Eine erfreuliche Änderung zum bisherigen Entwurf: Lending- und Staking-Vorgänge führen nicht zu einer Verlängerung der Haltefrist von einem auf zehn Jahre.
- Ausführungen zu Dokumentations- und Mitwirkungspflichten sind nicht enthalten, werden aber aktuell dem Vernehmen nach auf Bundesebene diskutiert.

Praxishinweis
Im Hinblick auf die Frage der Wirtschaftsgutseigenschaft von virtuellen Währungen wird auf das anhängige BFH-Verfahren Az. IX R 3/22 verwiesen.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de